

Fällen ist höchstrichterlich nicht entschieden, ob der Gesamtindex oder bis Dezember 1999 der Index nur für die neuen Bundesländer zugrunde zu legen ist. Auch ist nicht entschieden, ob es insoweit auf die belegene Sache oder darauf ankommt, wo die Eheleute leben.

Das Kapitel der wiedervereinigungsbedingten Wertsteigerungen ist also höchstrichterlich noch lange nicht abschließend diskutiert.

*Dr. Walter Kogel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Aachen*

## Ausschluss des Versorgungsausgleichs

§ 1587c Nr. 1 BGB

**BGH**, Beschl. v. 24.3.2004 – XII ZB 27/99 (OLG Hamm, AG Dortmund)

**Zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit (§ 1587c Nr. 1 BGB), wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte während der Ehezeit weder erwerbstätig war, noch den gemeinsamen Haushalt überwiegend versorgt, sondern auf Kosten des anderen Ehegatten eine Berufsausbildung absolviert hat, die es ihm ermöglicht, sich im Rahmen einer späteren Berufsausübung eine eigene Alterssicherung zu verschaffen.**

*Gründe:* I. Die Parteien haben am 12.7.1985 geheiratet. Der Scheidungsantrag der Ehefrau (ASt; geboren am 5.1.1954) ist dem Ehemann (AGG; geboren am 13.12.1957) am 12.3.1986 zugestellt worden. Das AG – Familiengericht – hat durch Urteil die Ehe geschieden (insoweit rechtskräftig), nachdem der Versorgungsausgleich abgetrennt worden war. Im Weiteren hat das AG den Versorgungsausgleich durch Beschluss gem. § 1587c Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Dabei hat es nach den Auskünften der weiteren Beteiligten zu 1 und 2 beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften der Ehefrau beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV; weiterer Beteiligter zu 2) i.H.v. monatlich 971,03 DM sowie gesetzliche Rentenanswartschaften des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte zu 1) i.H.v. monatlich 151,05 DM, bezogen auf den 29.2.1996, zu Grunde gelegt. Auf die Beschwerde des Ehemannes hat das OLG die Entscheidung des AG dahingehend abgeändert, dass zu Lasten der für die Ehefrau beim LBV bestehenden Anwartschaften auf dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der BfA monatliche Rentenanswartschaften i.H.v. 377,92 DM, bezogen auf den 29.2.1996, begründet werden. Mit der zugelassenen weiteren Beschwerde möchte die Ehefrau die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung erreichen. Der Ehemann beantragt die Zurückweisung der weiteren Beschwerde. Die weiteren Beteiligten haben sich im Verfahren der weiteren Beschwerde nicht geäußert.

II. Das Rechtsmittel hat Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung der Beschwerde des AGG.

1. Das OLG hat ausgeführt, dass die Anwendung der Härteklausele nach § 1587c Nr. 1 BGB vorliegend nicht gerechtfertigt sei, weil unter Berücksichtigung aller hier zu bewertenden Umstände die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht als grob unbillig erscheine. Zwar habe die Ehefrau dem Ehemann das Studium finanziert und – als Ausgleichspflichtige – den größeren Anteil an der Hausarbeit und der Kinderbetreuung wahrgenommen. Die Besonderheiten des vorliegenden Falles lägen jedoch darin, dass die Ehefrau das Studium des Ehemannes nur bis zu seinem erfolgreichen Abschluss im Februar 1992 finanziert habe. Von September 1992 bis Dezember 1993 habe der

Ehemann eine eigene Erwerbstätigkeit ausgeübt. Anschließende Zeiten der Arbeitslosigkeit seien unschädlich. Der Ehemann habe sich während seines Studiums nach seinen Kräften auch um Haushalt und Kinderbetreuung gekümmert, woraus die Ehefrau jedenfalls insoweit auf eine partnerschaftliche Gesinnung des Ehemannes habe schließen können. Im Übrigen habe der Ehemann in gewissem Umfang zum Lebensunterhalt der Familie beigetragen, wenn er auch aus der Nachbetrachtung heraus offensichtlich den finanziellen Erfolg seiner zeitweiligen Berufstätigkeiten während seines Studiums überschätzte. Schließlich seien dem Ehemann durch seine Übersiedlung nach Deutschland ebenfalls berufliche Nachteile entstanden.

2. Diese Erwägungen werden der Sachlage nicht gerecht.

Zwar unterliegt es in erster Linie der tatrichterlichen Beurteilung, ob und inwieweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs grob unbillig nach § 1587c Nr. 1 BGB erscheint. Die tatrichterliche Bewertung ist im Verfahren der weiteren Beschwerde nur daraufhin zu überprüfen, ob alle wesentlichen Umstände berücksichtigt worden sind und das Gericht sein Ermessen in einer dem Gesetzeszweck entsprechenden Weise ausgeübt hat (vgl. Senatsbeschl. v. 4.9.2002 – XII ZB 130/98 – FamRZ 2003, 437, 438; v. 5.9.2001 – XII ZB 56/98 – FPR 2002, 86; v. 12.4.1989 – IVb ZB 159/87 – FamRZ 1989, 1060, 1061; v. 9.3.1988 – IVb ZB 147/86 – FamRZ 1988, 600; v. 18.2.1987 – IVb ZB 112/85 – NJW-RR 1987, 578, 579; v. 12.11.1986 – IVb ZB 67/85 – FamRZ 1978, 362, 364 und v. 5.10.1983 – IVb ZB 807/81 – FamRZ 1983, 1217, 1218).

Dabei hat das OLG indes nicht ausreichend gewürdigt, dass die Ehefrau nicht nur für die gesamte Ausbildung des Ehemannes in Deutschland aufgekommen ist, sondern dass er auch nach Abschluss des Studiums lediglich für den Zeitraum von September 1992 bis Dezember 1993 einer eigenen Beschäftigung nachgegangen ist, während er ansonsten weiterhin vom Einkommen der Ehefrau gelebt hat, ohne sich seinerseits in angemessener Weise in den Dienst der Familie zu stellen. Nach den Feststellungen des OLG hat die Ehefrau sogar nach der Geburt der Tochter der Parteien am 10.10.1987 im Erziehungsurlaub (6.12.1987 bis 9.10.1988) weitergearbeitet (vom 1.2.1988 bis 9.10.1988 als Teilzeitbeschäftigte), um den Unterhaltsbedarf der Familie sicherzustellen. Die Ehefrau hat während sieben der acht Jahre, die die Parteien nach der Eheschließung zusammengelebt haben, durch ihre Erwerbstätigkeit nahezu allein für den Unterhalt der Familie gesorgt. Die geringen und sehr unregelmäßigen Einkünfte, die der Ehemann während seines Studiums durch Gelegenheitsarbeiten erzielt hat, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Die Ehefrau hat somit sowohl das Studium des Ehemannes finanziert als ihn auch in der anschließenden Zeit seiner Arbeitslosigkeit unterhalten. Auf der anderen Seite kann nach den Feststellungen des OLG nicht davon ausgegangen werden, dass der Ehemann etwa die Führung des Haushaltes übernommen hätte. Die Mithilfe, die er geleistet hat, hat sich im Wesentlichen auf die Kindesbetreuung unmittelbar nach der Geburt der Tochter beschränkt. Denn er räumt selbst ein, dass in den Jahren 1990 bis 1992 eine Betreuerin für die Tochter herangezogen werden musste, da seine Examensvorbereitungen ihn daran gehindert hätten, die Tochter selbst zu versorgen. Entgegen der Auffassung des OLG kann die fehlende Haushaltstätigkeit des Ehemannes auch nicht etwa durch eine partnerschaftliche Gesinnung ausgeglichen werden.

Indem das OLG selbst unter diesen Umständen nicht von der Härteklausele des § 1587c Nr. 1 BGB Gebrauch gemacht hat, hat es an das Vorliegen einer groben Unbilligkeit im Sinne dieser Bestimmung zu strenge Anforderungen gestellt. Die Anwendung der Härteklausele kommt jeweils in Betracht, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse die uneingeschränkte Durchführung des Versorgungsausgleichs

dem Grundgedanken des Rechtsinstituts in unerträglicher Weise widersprechen würde (vgl. Senatsbeschl. v. 5.9.2001 a.a.O.; v. 12.4.1989 a.a.O., 1061; v. 9.3.1988 a.a.O.; v. 18.2.1987 a.a.O., 579 und v. 5.10.1983 a.a.O., 1218; Wick, Der Versorgungsausgleich 2004, Rn 240). So liegt der Fall hier.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Versorgungsausgleich vornehmlich die soziale Lage desjenigen Ehegatten verbessern, der wegen in der Ehe übernommener anderer Aufgaben Einschränkungen in seiner beruflichen Entfaltung auf sich genommen und dadurch ehebedingte Nachteile in seiner versorgungsrechtlichen Lage erlitten hat (st. Rspr. des Senats seit BGHZ 74, 38, 42 ff.). Das trifft nicht auf einen Ehegatten zu, der während der Ehezeit weder erwerbstätig war noch den Haushalt versorgt, sondern sich – wie hier der Ehemann – einer Ausbildung gewidmet hat, die es ihm zudem ermöglicht, sich im Rahmen einer späteren Berufsausübung eine Alterssicherung zu verschaffen. Er erleidet dann keine ehebedingten Nachteile im Aufbau eigener Versorgungsansparungen, sondern steht insoweit nicht anders da, als wenn er nicht geheiratet hätte. Allerdings vermag es für sich allein noch keine „grobe“ Unbilligkeit i.S.v. § 1587c Nr. 1 BGB zu begründen, dass der Fall von der Grundkonstellation abweicht, die dem Gesetzgeber bei der Einführung des Versorgungsausgleichs vor Augen stand. Entscheidend ist vielmehr, wie der Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat, der Umstand, dass der erwerbstätige Teil das Studium des anderen finanziert und ihm damit die Basis für ein eigenes berufliches Fortkommen und den Aufbau einer eigenen Altersversorgung verschafft hat. Es wäre grob unbillig, ihn ohne Rücksicht darauf dem Versorgungsausgleich zu unterwerfen, dass er sein Einkommen bereits in dieser Form für den anderen Ehegatten zur Verfügung gestellt hat. Dieser würde dann aus dem Einkommen des erwerbstätigen Teils gleichsam zum zweiten Mal Nutzen ziehen (vgl. Senatsbeschl. v. 12.4.1989 a.a.O., 1061; v. 9.3.1988 a.a.O., 600; v. 18.2.1987 a.a.O., 579 und v. 5.10.1983 a.a.O., 1218; *Johannsen/Henrich/Hahne*, Ehe-recht, 4. Aufl., § 1587c Rn 21; Wick, a.a.O., Rn 248).

Danach war vorliegend die Durchführung des Versorgungsausgleichs insgesamt auszuschließen. Von der Heirat im Juli 1985 bis zur Trennung der Parteien im Oktober 1993 lebte der Ehemann bis auf die Zeit ab September 1992 nahezu ausschließlich vom Einkommen der Ehefrau. Auch hatte er nach den Feststellungen des OLG weder die Haushaltsführung übernommen noch sich überwiegend der Kindesbetreuung gewidmet. Unter diesen Umständen wäre es grob unbillig, wenn man die Ehefrau gleichwohl zusätzlich zum Versorgungsausgleich heranziehen würde.

Dass der Ehemann nach seinen Angaben sein Studium in Frankreich bis 1985 hätte abschließen können, vermag keine andere Beurteilung zu rechtfertigen, da die Parteien erst im Juli 1985 geheiratet haben. Damit kann der Abbruch des Studiums in Frankreich nicht als ehebedingter Nachteil gewertet werden.

3. Einer Zurückverweisung der Sache an den Tatrichter bedarf es nicht. Der Senat sieht sich auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts zu einer abschließenden Entscheidung in der Lage. Zwar können die Voraussetzungen des § 1587c Nr. 1 BGB in der Regel erst dann geprüft werden, wenn ermittelt ist, welche Versorgungsansprüche die Ehegatten in der Ehezeit erworben haben. Denn erst dann wird eine Abwägung aller Umstände möglich sein (vgl. *Johannsen/Henrich/Hahne*, a.a.O., § 1587c Rn 6 m.w.N.).

Vorliegend berücksichtigen die Auskünfte der weiteren Beteiligten zu 1 und 2, die das Berufungsgericht seinen Feststellungen zugrunde gelegt hat, naturgemäß noch nicht die zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts v.

24.2.1997 (BGBl. I, 322) und die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes nach § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 11 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I, 3926) und den nordrhein-westfälischen Bemessungsfaktor von 50 % für 2004 hinsichtlich der Sonderzuwendung (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften v. 10.9.2003 – BGBl. I, 1798 – i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen v. 20.11.2003 – GVBl. S. 696) sowie die Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz/AVmG – v. 26.6.2001, BGBl. I, 1310) und das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz/AVmEG – v. 21.3.2001, BGBl. I, 403; zur Anwendung des zur Zeit der Entscheidung geltenden Versorgungsrechts, sofern es seinem zeitlichen Geltungswillen nach auch das ehezeitlich erworbene Versorgungsanrecht umfasst, vgl. etwa Senatsbeschl. v. 4.9.2002 – XII ZB 46/98 – FamRZ 2003, 435 ff. m.w.N.).

Auch mit Rücksicht darauf, dass die zum Ruhegehalt gezahlte jährliche Sonderzuwendung als einheitlicher Bestandteil der Beamtenversorgung keiner Dynamisierung bedarf (vgl. Senatsbeschl. v. 3.2.1999 – XII ZB 124/98 – FamRZ 1999, 713 f.; v. 9.2.2000 – XII ZB 24/96 – FamRZ 2000, 748, 749 und v. 4.9.2002 – XII ZB 46/98 und XII ZB 130/98 – FamRZ 2003, 435, 437; 437, 438), wird auf Grund der genannten Rechtsänderungen weder eine gravierende Änderung des ermittelten Betrages noch eine Umkehr des Versorgungsausgleichs zu Gunsten der Ehefrau in Betracht kommen. Der Senat erachtet es deswegen für ausgeschlossen, dass das Beschwerdegericht bei den vorliegenden Gegebenheiten nach Ermittlung der zutreffenden Beträge sein Ermessen in anderer Weise ausübt, als den Versorgungsausgleich insgesamt auszuschließen, und entscheidet daher selbst abschließend.

■ **Anmerkung:** Die Entscheidung verdient Zustimmung. Sie steht in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit nach § 1587c Nr. 1 BGB. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine **weit gefasste Härteklausele**, die die Rechtsprechung allerdings bereits durch **Fallgruppen** näher ausgestaltet hat. Gleichwohl bedarf es der sorgfältigen **Prüfung im Einzelfall**. Diese ist von Amts wegen vorzunehmen, jedoch hat der **Rechtsanwalt eine gesteigerte Vortragspflicht**<sup>1</sup> bezüglich der maßgeblichen Umstände. Sind diese streitig, so sind auch Beweisantritte und ggf. eine Beweiserhebung hierüber erforderlich.

Im konkreten Fall war der Ehemann in zeitlichem Zusammenhang mit der Eheschließung 1985 nach Deutschland übersiedelt und hatte während der Ehe bis 1992 studiert. Die Ehefrau verdiente durch ihre Berufstätigkeit als Beamtin den Lebensunterhalt der Familie, von geringfügigen Gelegenheitsarbeiten des Ehemannes abgesehen. Dieser war nach Abschluss seines Studiums von September 1992 bis Dezember 1993 erwerbstätig und danach arbeitslos. Die Ehefrau nahm auch nach der Geburt der gemeinsamen

<sup>1</sup> Es handelt sich um einen der Fälle, in denen umfangreicheres Vorbringen zum Versorgungsausgleich erforderlich ist. Ein weiterer ist die Genehmigungsfähigkeit von Vereinbarungen nach § 1587o BGB, in begrenzterem Umfang auch die Ermessensentscheidung nach § 3b VAHRG (schuldrechtlicher Ausgleich oder weiterer Ausgleich bzw. Beitragszahlung).

Tochter am 10.10.1987 alsbald ihre Berufstätigkeit wieder auf, um den Unterhaltsbedarf der Familie zu decken. Im Jahr 1988 war sie überwiegend teilzeitbeschäftigt, ansonsten voll erwerbstätig. Der Ehemann hat nach der Geburt der Tochter bei deren Betreuung mitgeholfen, von 1990 bis 1992 wurde jedoch eine Betreuerin beschäftigt. Er hat auch nicht die Führung des Haushalts übernommen. Bei dieser Sachlage hatte das AG den Versorgungsausgleich als unbillig ausgeschlossen, da der Ehemann aus dem während der Ehe für ihn finanzierten Studium eine eigene Altersversorgung aufbauen konnte. Das OLG hatte (durch Beschl. v. 26.11.1998!) die Entscheidung abgeändert und den Versorgungsausgleich i.H.v. 377,92 DM monatlich zugunsten des Ehemannes durchgeführt. Auf die weitere Beschwerde der Ehefrau stellte der BGH die erstinstanzliche Entscheidung wieder her.

Der vom BGH entschiedene Fall gehört in die Fallgruppe des sog. **phasenverschobenen Erwerbs (Studenten- oder Rentnerhe)**, bei der ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs häufig in Betracht zu ziehen ist.<sup>2</sup> Im konkreten Fall kommt die Besonderheit hinzu, dass sich der Ehemann auch weder durch Berufstätigkeit während des Studiums noch durch Haushaltsführung und Kindererziehung oder durch eine gesicherte Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Studiums wirklich in den Dienst seiner Familie gestellt hat. Es dürfte daher neben dem phasenverschobenen Erwerb auch eine Unterhaltspflichtverletzung vorliegen (vgl. § 1587c Nr. 3 BGB), ohne dass der BGH diesen Gesichtspunkt angesprochen hat. Die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse der Parteien nach § 1356 BGB ist zwar grundsätzlich durch das Gericht zu respektieren.<sup>3</sup> Der Ehemann kann jedoch hier nicht doppelten Versorgungsertrag aus der Ehe verlangen, nämlich Finanzierung des Studiums und Versorgungsausgleich.

Die Entscheidung zeigt, wie wichtig die **genaue Betrachtung der ehelichen Lebensverhältnisse** durch das Gericht im Einzelfall ist. Sie macht aber auch deutlich, dass **Wertungen** im konkreten Fall eine Rolle spielen können, die je nach der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums unterschiedlich ausfallen können. Das OLG hatte sich offenbar davon leiten lassen, dass der Ehemann im zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung nach Deutschland übergesiedelt war, ohne sein Studium in Frankreich abgeschlossen zu haben. Auch hat es den Beitrag des Ehemannes zur Kinderbetreuung anderes gewichtet. Deshalb kann es sich im Einzelfall für den Rechtsanwalt empfehlen, Entscheidungen zu § 1587c BGB überprüfen zu lassen, zumal es sich nicht um eine Alles-oder-Nichts-Regelung handelt, sondern auch eine Herabsetzung des Versorgungsausgleichs auf einen Teilbetrag möglich ist (nicht jedoch dessen Erhöhung).

*Margarethe Bergmann*, Aufsichtf. Richterin am AG Köln

*Anm. d. Red.:* Vgl. auch OLG Hamm FamRZ 2004, 885; OLG Köln FamRZ 2004, 884.

### **Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei langer Trennungszeit und bei sog. phasenverschobener Ehe**

§ 1587c Nr. 1 BGB

**BGH**, Beschl. v. 19.5.2004 – XII ZB 14/03 (OLG Karlsruhe, AG Heidelberg)

*Gründe:* I. Die Parteien haben am 28.1.1966 geheiratet. Der Scheidungsantrag des Ehemannes (ASt; geboren am 26.3.1925) ist der Ehefrau (AGg; geboren am 10.3.1939) am 31.3.2000 zugestellt worden. Das AG – Familiengericht –, das von einer Trennung der Parteien im Jahre 1997

ausgegangen ist, hat durch Verbundurteil die Ehe geschieden (insoweit rechtskräftig) und den Versorgungsausgleich dahin gehend geregelt, dass es zu Lasten der Versorgung der AGg beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV; weiterer Beteiligter zu 1) im Wege des Quasisplittings nach § 1587b Abs. 2 BGB auf dem Versicherungskonto des ASt bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligter zu 2) Rentenanwartschaften i.H.v. monatlich 942,46 DM, bezogen auf den 29.2.2000, begründet hat. Dem Antrag der Ehefrau, den Versorgungsausgleich für die Zeit ab 1.9.1988 auszuschließen, hat es nicht stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Ehefrau hat das OLG mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Ausgleichsbetrag 435,94 EUR (852,62 DM) betrage.

Dabei ist das OLG nach den Auskünften der weiteren Beteiligten zu 1 bis 3 von ehezeitlichen (1.1.1966 bis 29.2.2000; § 1587 Abs. 2 BGB) Anwartschaften der AGg beim LBV unter Berücksichtigung der Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes nach § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG i.d.F. des Art. 1 Nr. 11 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 i.H.v. monatlich 3.778,69 DM und bei der BfA i.H.v. monatlich 203,99 DM, bezogen auf den 29.2.2000, sowie bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL; weitere Beteiligte zu 3) i.H.v. (dynamisiert) monatlich 7,36 DM ausgegangen. Ausweislich der jeweiligen Auskünfte hat die AGg die Anwartschaften bei der BfA und der VBL für Zeiten bis einschließlich Juli 1971 erworben. Der ASt bezieht seit 1.9.1988 eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung – zunächst wegen Erwerbsunfähigkeit, ab 1.4.1990 Vollrente wegen Alters – bei der BfA, deren Ehezeitanteil monatlich 1.182,06 DM beträgt. Darüber hinaus bezieht der AGg ebenfalls seit 1988 eine Versorgungsrente von der VBL, deren Ehezeitanteil das OLG mit 1.102,73 DM zugrunde gelegt hat.

Gegen die Entscheidung des OLG haben sowohl das LBV als auch die AGg (zugelassene) Rechtsbeschwerde eingelegt. Das LBV macht geltend, das OLG habe die Neuregelungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 fehlerhaft auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs angewandt. Die AGg verfolgt ihren Antrag, den Versorgungsausgleich (teilweise) auszuschließen, weiter. Die BfA und die VBL haben sich im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht geäußert.

II. Die Rechtsbeschwerden führen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG.

A. Die nach §§ 629a Abs. 2 S. 1, 621e Abs. 2 S. 1 Hs. 1 Nr. 1, Hs. 2, i.V.m. § 543 Abs. 2 ZPO zulässige Rechtsbeschwerde des LBV ist lediglich in geringem Umfang begründet.

1. Das OLG, das am 12.12.2002 entschieden hat, hat den Versorgungsausgleich auf der Grundlage des (neuen) § 14 BeamtVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 11 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 v. 20.12.2001 durchgeführt. Dies ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Senat hat zwischenzeitlich entschieden, dass für die Berechnung des Versorgungsausgleichs bei beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen im Hinblick auf den Halbteilungsgrundsatz seit dem 1.1.2003 uneingeschränkt der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % gem. § 14 BeamtVG in der Fassung des Art. 1 Nr. 11 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I, 3926) maßgeblich ist, da diese Fassung nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 des Versor-

<sup>2</sup> Vgl. z.B. BGH FamRZ 1988, 600; 1989, 1060; OLG Hamm 1998, 684; *Johannsen/Henrich/Hahne*, Rn 21; *MüKo/Dörr*, Rn 24; *Bamberger/Roth/Bergmann*, Rn 22.

<sup>3</sup> Auch z.B. die Entscheidung, dass sich die Ehefrau wegen der besonders guten Vermögensverhältnisse allein auf repräsentative Aufgaben beschränken darf.